

## **E n t w u r f**

### 6.2.

## **Bundesgesetz über die Ausübung des Versammlungsrechts (Versammlungsgesetz 2017 – VersG)**

### **Grundsatz**

§ 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gestattet.

### **Versammlung**

§ 2. (1) Eine Versammlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine vorübergehende Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken durch die Erörterung von Meinungen oder die Kundgabe von Meinungen an andere zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.

(2) Keine Versammlungen sind öffentliche Belustigungen, Züge von Besuchern zu oder von einer Veranstaltung, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden.

### **Verbot von Versammlungen**

§ 3. (1) Versammlungen sind verboten,

1. im Freien, im Umkreis von 300 Metern vom Sitz des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder eines Landtages während diese versammelt sind,
2. am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer anderen Versammlung oder
3. wenn ihre Abhaltung gegen das Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, verstoßen würde.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung festlegen, dass an bestimmten Plätzen oder in bestimmten Straßenzügen für bestimmte Zeiten Versammlungen verboten sind, wenn dies erforderlich ist, um einen durch die Abhaltung von Versammlungen übermäßigen Eingriff in berechnete Interessen anderer hintanzuhalten. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Gesamtdauer des Verbotes auf einem Platz oder in einem bestimmten Straßenzug 10 vH der Dauer eines Jahres (876 Stunden) nicht übersteigen.

### **Behörde**

§ 4. (1) Behörde ist

1. an Orten, die zum Gebiet einer Gemeinde gehören, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion,
2. am Sitze des Landeshauptmannes, wenn es sich dabei nicht um das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, handelt, die Landespolizeidirektion oder
3. an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörde,

in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Versammlungsort oder der Ausgangspunkt eines Versammlungszuges gelegen ist.

(2) Ungeachtet des Abs. 1 kann sich die Landespolizeidirektion nach der erfolgten Anzeige einer Versammlung jede weitere Amtshandlung im Zusammenhang mit dieser Versammlung vorbehalten.

(3) Wenn ein Einschreiten der zuständigen Behörde nicht rechtzeitig erfolgen kann, kommen die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz jeder örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde zu.

### **Versammlungsanzeige**

§ 5. (1) Wer eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste zu veranstalten beabsichtigt, muss diese der Behörde schriftlich anzeigen.

(2) Die Anzeige der Versammlung muss spätestens 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der von der Behörde auch im Internet bekanntzugebenden Adresse einlangen. Wird das Vorhaben, die Versammlung zu veranstalten, aufgegeben, ist die Versammlungsanzeige unverzüglich zurückzuziehen.

(3) Versammlungen, deren fristgerechte Anzeige bei der Behörde unmöglich ist ohne den Versammlungszweck zu gefährden, sind jedenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(4) Soweit es sich nicht um Versammlungen handelt, deren Abhaltung bereits auf einer jahrzehntelangen Tradition beruht, sind Anzeigen von Versammlungen frühestens vier Wochen im Vorhinein zulässig.

(5) Die Anzeige muss hinsichtlich der beabsichtigten Versammlung Aufschluss geben über:

1. das Thema und den Zweck,
2. den Leiter,
3. den Ort und allenfalls die Wegstrecke, die bei der Versammlung benützt werden soll, sowie einen Ort oder eine Wegstrecke für den Fall, dass am beabsichtigten Ort oder auf der beabsichtigten Wegstrecke bereits eine Versammlung angemeldet ist,
4. den Beginn (Datum und Uhrzeit) sowie die voraussichtliche Dauer,
5. die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
6. die beabsichtigten Modalitäten, insbesondere die Verwendung von Hilfsmitteln, wie etwa Bühnenaufbauten oder Fahrzeuge,
7. allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung (z.B. Ordnerdienst),
8. alle Sprachen, in denen die Versammlungsteilnehmer zum gemeinsamen Wirken aufgerufen werden sollen.

(6) Die Behörde hat auf Verlangen über die Anzeige unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Anzeige unterliegt keinen Abgaben und Gebühren.

(7) Sind besondere Modalitäten vorgesehen oder ist bei einer Versammlung die Verwendung von Hilfsmitteln beabsichtigt, sind in der Versammlungsanzeige allenfalls erforderliche Sicherheitsvorkehrungen und deren Eignung darzulegen.

#### **Schutzbereich**

§ 6. Der Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung beträgt 150 Meter im Umkreis der Versammelten, wenn zu diesen freie Sicht oder Schallverbindung besteht.

#### **Untersagung**

§ 7. Eine Versammlung ist von der Behörde zu untersagen, wenn

1. sie verboten ist (§ 3) oder
2. die beabsichtigte Abhaltung in die in Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Schutzgüter unverhältnismäßig eingreift.

#### **Verbote**

§ 8. Personen, die

1. Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1996, BGBl. 12/1997, bei sich haben,
2. Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind und den Umständen nach offensichtlich dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben,
3. Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind oder den Umständen nach offensichtlich dazu dienen, Maßnahmen der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzuwehren oder unwirksam zu machen, oder
4. ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen oder andere Maßnahmen ergreifen, um ihre Wiedererkennbarkeit im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern,

ist die Teilnahme an einer Versammlung verboten.

### **Leiter einer Versammlung**

§ 9. (1) Jeder Versammlung muss zumindest ein Leiter vorstehen.

(2) Leiter einer Versammlung ist, wer in der Anzeige als solcher bezeichnet ist oder wer sich als solcher gegenüber der Behörde zu erkennen gibt. Leiter kann nur sein, wer bei der Versammlung anwesend ist.

(3) Wenn und solange eine Versammlung ohne Leiter abgehalten wird, treffen die Pflichten des Leiters jene Teilnehmer an der Versammlung, die allgemein erkennbar zur gemeinsamen Willensbildung beitragen oder durch ihr Voranschreiten die Route des Versammlungszuges bestimmen.

(4) Der Leiter der Versammlung hat für den sicheren Verlauf der Versammlung, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er hat Gesetzesverstößen sofort entgegenzuwirken und die Versammlung aufzulösen, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird. Erforderlichenfalls hat er zur Erfüllung seiner Pflichten einen ausreichenden Ordnerdienst einzusetzen.

(5) Der Leiter der Versammlung hat Behördenvertretern die Teilnahme an der Versammlung in angemessener Weise zu ermöglichen und auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

### **Auflösung der Versammlung**

§ 10. Die Behörde kann eine Versammlung auflösen, wenn Umstände vorliegen oder eintreten, die eine Untersagung gerechtfertigt hätten.

### **Pflichten Anwesender**

§ 11. Sobald eine Versammlung vom Leiter oder von der Behörde für aufgelöst erklärt worden ist, haben alle Anwesenden den Versammlungsort sofort zu verlassen und auseinander zu gehen.

### **Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

§ 12. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die entgegen § 8 an einer Versammlung teilnehmen, und in § 8 genannte Personen, die sich in der erkennbaren Absicht, an der Versammlung teilnehmen zu wollen, im Schutzbereich aufhalten, von der Versammlung und aus dem Schutzbereich weg zu weisen. Wer weggewiesen wurde, hat den Ort der Versammlung und den Schutzbereich sofort zu verlassen.

(2) Bei Verstößen gegen § 11 oder wenn der Wegweisung gemäß Abs. 1 nicht Folge geleistet wird, sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Auflösung oder Wegweisung mit unmittelbarer Zwangsgewalt (§ 50 SPG) durchzusetzen.

(3) Von der Durchsetzung der Verbote gemäß § 8 kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht zu besorgen ist.

### **Beschwerden und Revision**

§ 13. (1) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Beschwerden gemäß Abs. 1 sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Betroffenen Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Revisionsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.

### **Strafbestimmungen**

§ 14. (1) Wer entgegen § 8 Z 1 oder 2 an einer Versammlung teilnimmt, ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion

1. mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 8 Z 3 oder 4 an einer Versammlung teilnimmt oder entgegen § 11 den Ort der Versammlung nicht verlässt,

2. mit einer Geldstrafe bis 5 000 Euro zu bestrafen, wer an einer nicht angezeigten Versammlung führend teilnimmt,
3. mit einer Geldstrafe bis 10 000 Euro zu bestrafen, wer an einer nicht angezeigten Versammlung führend teilnimmt, bei der es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versammlung zu mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen oder zu einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gekommen ist,
4. mit einer Geldstrafe bis 10 000 Euro, wer als Leiter oder als zur Leitung Verpflichteter (§ 9 Abs. 3) an einer Versammlung teilnimmt, bei der es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versammlung zu mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen oder zu einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gekommen ist, ohne seinen Pflichten nach § 9 Abs. 4 nachzukommen,
5. mit einer Geldstrafe bis 3 000 Euro zu bestrafen, wer sonst gegen dieses Bundesgesetz verstößt.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 15. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Verweisungen**

§ 16. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

#### **In- und Außerkrafttreten**

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am xx.xx.20xx in Kraft.

(2) Das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. 98/1953, tritt mit Ablauf des xx.xx.20xx außer Kraft. Bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach dem Versammlungsgesetz 1953 angezeigte Versammlungen gelten als nach diesem Bundesgesetz angezeigt.

#### **Vollziehung**

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 3 Abs. 2 die Bundesregierung, des § 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz, und im Übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.